

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 170

29. Dezember

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.
Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Beleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Löden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

§ 2. Alle öffnen Verkaufsstellen sind um 7, Samstags um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3. Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden erwähnt, für bestimmte Betriebe oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends zu gestatten.

§ 4. Die Beleuchtung der Schaufenster, der Löden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6. Die elektrischen Straßenbahnen und strassenbahnhafte Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsvorkehrungen vereinbaren lässt.

Die Aussichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausschlüsse und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4, Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwidert handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefangnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Amtsantrittes. Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Hesserich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großherzogliche Polizeiamt Gießen und die Großherzogliche Gendarmerie des Kreises.

Aussichtsende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und der Bezug ist zu überwachen. Großherzogliches Ministerium des Innern hat dazu noch folgendes bemerkt:

Nach § 1 der Verordnung ist jede Art von Lichtreklame verboten. Durch § 2 wird der Siebenuhrladenstund, an Sonnabenden der Nachuhrladenstund angeordnet. Das Nähbere ist aus den Vorschriften zu entnehmen. Den Ortspolizeibehörden wird die strenge Durchführung dieser Vorschriften zur besonderen Pflicht gemacht. § 2 tritt erst am 1. Januar 1917 (zu vergl. § 9) in Kraft.

Zu § 3 wird zunächst auf die von Großherzoglichem Ministerium des Innern erlassene Ausführungsbekanntmachung vom 15. 12. 16 (Kreisblatt Nr. 164) verwiesen. Dass die Durchführung der Vorschriften des § 3 von den Polizeibehörden mit der gleichen Sorgfalt, wie die der §§ 1, 2 zu überwachen ist, versteht sich von selbst.

Durch § 4 Abs. 1 Satz 3 sind die Polizeibehörden berechtigt, die zur Durchführung von § 1 und 2 a. a. O. erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird zunächst zu versuchen sein, auf die Inhaber der Löden, der Gast-, Speise- und Schankwirtschaften,

Cafés, Theater und dergl. — gegebenenfalls durch Vermittelung der Großherzoglichen Handelskammer und der Berufsvereinigungen — dahn einzuwirken, daß die von dieser Vorrichtung betroffenen Kreise den Anforderungen der Bundesratsverordnung von selbst Rechnung tragen, so daß ein Erlass polizeilicher Anordnungen nach § 3 überflüssig nicht oder nur vereinzelt erforderlich wird. Ob und inwieweit ein solches Einschreiten im Einzelfall geboten erscheint, muß der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Größere Missstände sind uns zu melden.

Zu Abs. 2 a. a. O. wird bemerkt, daß Ausnahmen nur bei Vorliegen eines nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewilligen sind.

Auf die Vorschrift des § 5 der Verordnung werden die Gemeinden den besonders hingewiesen; es wird ihnen zunächst überlassen, das Erforderliche zu veranlassen. Die Polizeibehörden werden in der Regel vor Erlass von Anordnungen nach Abs. 2 stets mit den in Betracht kommenden Gemeinden in Verbindung stehen.

Wegen der Durchführung von § 6 sind die erforderlichen Verhandlungen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnen, eingeleitet.

Der Durchführung von § 7 werden die Polizeibehörden gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben. Ausnahmen nach Abs. 2 sind nur bei hinreichender Begründung zuzulassen.

Gießen, den 27. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Freigabe von Spargel- und Erbsenkonserven.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großherzogliche Polizeiamt Gießen und an die Großherzogliche Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen.

Wir weisen Sie an, die Einhaltung der darin angeordneten Bestrahlungen genau zu kontrollieren und gegen Mißbräuche einzuschreiten. Der Verkauf der betr. Konserve darf erst beginnen, nachdem die unter § 2 unserer Bekanntmachung verlangte Bestandsaufnahme bei der zuständigen Polizeibehörde vorgelegt worden ist.

Gießen, den 27. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Kriegernährungsamtes wird für die Zeit bis zum 10. Januar 1917 der Verkauf von $\frac{1}{3}$ der bei den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserve, die bereits an den Groß- und Kleinhandel verjandt sind. Für die Hersteller bleibt das Abgabeverbot bestehen.

2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 Prozent des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebes vorzulegen.

3. Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich zwei Normaldosen verkauft werden.

4. Zwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 914).

Für den Absatz der weiteren $\frac{1}{3}$ der Vorräte bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

Gießen, den 27. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kriegerehrungen.

Um Einvernehmen mit den übrigen Ministerien ist die Ministerialabteilung für Bauwesen hier, Mainzer Platz 20, mit Belebung der Geschäfte einer Staatslichen Beratungsstelle für Kriegerehrungen beauftragt worden. Bei Vollzug dieses Auftrags wird sich die Ministerialabteilung für Bauwesen gegebenenfalls mit weiteren Sachverständigen und Künstlern in Verbindung setzen und sie zur Begutachtung und sonstigen Mitarbeit heranziehen.

Die Beratungsstelle soll den für das Großherzogtum im Betracht kommenden Militär- und Zivilbehörden und Privaten auf Wunsch in allen die künstlerisch einwandfreie Gestaltung der Kriegergräber und sonstigen Kriegerehrungen bereitstellenden Fragen beratend zur Seite stehen.

Kosten verursacht ihre Anspruchnahme nicht.

Darmstadt, den 13. Dezember 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von:

- Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssorten dienen;
- Mohrflossen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Bewerbung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 5. Abschnitts des Zolltariffs (Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmudfedern, Fächer und Hüte) einschließlich der Gebinde, Gewebe und Säcke aus Textilose, Textilit.

II. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seither auf Grund der eingangs genannten Kaiserlichen Verordnungen erlassenen Bekanntmachungen, insofern sie Waren des 5. Abschnitts des Zolltariffs zum Gegenstande haben.

III. Die Ausfuhr der unter I genannten Waren im Veredelungsverkehr (Eigen- und Lohnveredelung) ist gestattet, außer für Stoffe, die zu Verbandszwecken geeignet sind.

IV. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Aus Unterabschnitt A.	Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses:
Seide.	
Rohseide vom Maulbeerspinner	391 a, 392a
Rohseide in Verbindung mit anderen Ge- spinsten, als Wolle, Baumwolle oder Rame	aus 393
Florettseidengespinste	398 a—c
Selbennzirn aller Art in Ausmaßungen für den Einzelverkauf mit Ausnahme der därtürkischen Nähseide	aus 399
Rohseide, künstliche Seide und Florettseiden- gespinste, in Verbindung jedoch nicht um- geworfen) mit Metallfäden (Tracht oder Lahn)	400
dichte, ungewirzte taftbindige Gewebe, ganz aus Seide des Maulbeerspinnens, beider- seitig mit festen Rändern gewebt (Vonges)	401
dichte Gewebe für Möbel- und Zimmeraus- stattung, ganz oder teilweise aus Seide	402—403
Samt und Plüsch, sammet- und plüschartige Gewebe ganz oder teilweise aus Seide	404 a—b
andere dichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide, außer Kartuschbeutelzeug (Pulver- tuch) und Ausbrenn-(Aey-)stoff	aus 405 a—b
Tüll, ganz oder teilweise aus Seide	406
Bunttuch, ganz oder teilweise aus Seide (Müllerzaze)	407
Gaze, Krepp, Flor und dergleichen undichte Ge- webe, ganz oder teilweise aus Seide, außer Kartuschbeutelzeug (Pulvertuch) und Aus- brenn-(Aey-)stoff	aus 408
Handschuhe und andere Wirkwaren, Wirk- und und Neystoffe, Neugwaren, ganz oder teil- weise aus Seide	409 a—b
Spinnstoffe und Spulen aller Art, einschließ- lich der Einschlüsse, Ränder und abge- paften Waren aus Spulen oder Spinn- stoffen, ganz oder teilweise aus Seide	410
Stiftereien auf Grundstoffen, ganz oder teil- weise aus Seide	411
Posamentierwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Ligen, Schnüre u. dergl.) aus Seide; nach Art der sogen. Baumwollenspaterie herge- stellte Waren, mit Ausnahme der breiten Bisackabndchen aus Kunstseide (die wie schmale der Nr. 394 dem Verbot unterlie- gen); Chenille	aus 412 a
Knochenmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Eingaben von Holz, Stein, Horn, Leder, Eisen	aus 412 b
bunte Jacquardwäschebögen, Grätenstücke und Barmer Bögen, aus Baumwolle mit künst- licher Seide	verschieden.

Aus Unterabschnitt B.

Wolle und andere Tierhaare (mit Ausnahme der
Pferdehaare aus der Mähne und dem
Schweife).

Spulen aller Art, einschließlich der Einschlü-
sse, Ränder und abgepaften Waren aus
Spulen; Tüll

aus 436

Ausfuhrnummern
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Aus Unterabschnitt C.

Baumwolle.
Spulen aller Art, einschließlich der Einschlüsse,
Ränder und abgepaften Waren aus
Spulen

aus 464 a—c

bunte Jacquardwäschebögen, Grätenstücke und
Barmer Bögen

verschieden.

Aus Unterabschnitt D.

Andere pflanzliche Spinnstoffe.
Spulen aller Art, einschließlich der Einschlüsse,
Ränder und abgepaften Waren aus
Spulen

aus 501

Aus Unterabschnitt E.

Meider, Bügwaren und sonstige genähte Gegen-
stände aus Gespinstwaren oder Filzen,
anderweit nicht genannt.

Aus Seide (ganz oder teilweise):

Frauenkleider (Mantel und Kleider) 517 a

Mädchenkleider (Mantel und Kleider) 517 b

Blumen, Schalz, Unterrocke 517 c

Mieder (Korsette, Leibchen usw.) 517 d

Bügwaren und sonstige genähte Gegen-
stände, anderweit nicht genannt 517 d

Perlfächer, Perlfrauen, aus Glasperlen und
Baumwolle aus 519 g

Aus Unterabschnitt J.

Künstliche Blumen aus Gespinstwaren, Regen-
und Sonnenschirme, Schuhe aus Gespinst-
waren oder Filzen.

Blumen (Blüten, Blätterblätter, Knospen), ferti-

ge aus Gespinstwaren oder Gespinsten,
auch aus Filz oder Watte, allein oder in
Verbindung mit anderen Stoffen, auch in
fester Verbindung mit anderen Gegenstän-
den oder unter Glas und Rahmen; Be-

standteile solcher künstlichen Blumen, z. B.
einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden,
Samenkapseln, Früchte usw., ohne Verbin-
dung untereinander; auch sogen. Stoff-

schläuche zu Stilen 523

Regen- und Sonnenschirme aus reiner Seide : aus 525

Aus Unterabschnitt K.

Menschenhaare und Waren daraus, zugerichtet
Schmudfedern, Fächer und Hüte.

Schmudfedern, zugerichtet (zubereitet):

Strauhfedern 531 a

Reihersfedern 531 b

andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe,
Flügel und andere Teile von Vögeln zum
Schmude von Hüten oder dergleichen zu-
gerichtet 531 c

Fächer 532

Hüte, außer Hutstumpfen 533—539, 541

V. Die Ausfuhr von Umschließungen aus Jute, Baumwolle-

gewebe, Textilfegerewen, Textilit ist ohne besondere Ausfuhr-
bewilligung gestattet, wenn ihre Biedereinfuhr in das Reichsgebiet
nach ihrer Entstehung in Auslande sichergestellt wird.

VI. Wegen der unter den 5. Abschnitt des Zolltariffs fallenden
Uniformstücke, Heeresausstattungstücke und als solche erkennbaren
Teile von solchen bewendet es bei den Bestimmungen der Bekannt-
machung vom 24. November 1914 (Reichsanzeiger Nr. 277).

VII. Wegen der unter den 5. Abschnitt des Zolltariffs fallenden
Verbandmittel und sonstigen Gegenstände zur Verhütung und Be-
handlung von Krankheiten, Leiden und Körperbeschäden bewendet es
bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. September 1915
(Reichsanzeiger Nr. 206).

VIII. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Be-
stimmungen unterstellt, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Ge-
genstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 18. De-
zember 1916 zum Verkauf aufgegeben sind.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Vtr.: Kindergarten unter sechs Jahren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die unsere Verfügung vom 6. November
1916 (Kreisblatt Nr. 144 vom 10. November 1916) noch nicht erledigt
haben, werden an die Einsendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 21. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Z. B.: Langemann.